

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Oktober 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung	2
§ 5	Prüfungsformen.....	2
§ 6	Studienrichtungen	3
§ 7	Pflichtbereich	3
§ 8	Wahlpflichtbereich.....	4
§ 9	Wahlbereich.....	5
§ 10	Bildung der Gesamtnote, Notenausgleichsmöglichkeit	5
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester, im Teilzeitstudiengang 12 Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser Fachprüfungsordnung gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mind. 9000 Zeichen (ohne Leerzeichen) pro in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS-Punkt. ²Zeichenzahlen beziehen sich auf den reinen Textkorpus.
- (3) Der Umfang einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 30 bis 90 Minuten.
- (4) ¹Eine Projektarbeit im Rahmen des Studiums ist eine wissenschaftliche Arbeit mit überwiegend forschungspraktischem Hintergrund. ²Die Studierenden sollen anhand der erlernten theoretischen Voraussetzungen über methodengeleitetes und logisches Denken eine forschungspraktische Fragestellung bearbeiten. ³Die Bearbeitung dieser Fragestellung kann im Gelände und/oder am Computer stattfinden. ⁴Das Ergebnis der Projektarbeit wird in der Regel in schriftlicher oder in grafischer Form dargestellt.

- (5) ¹Eine Präsentation beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten- und mediengerechte Vorstellung und dabei eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Bewertet werden neben dem Vortrag auch die schriftlichen Begleitmaterialien. ³Die Dauer einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 30 bis 90 Minuten.
- (6) ¹Eine reflexive Diskussionsleistung dient dem Erwerb und Ausbau fachspezifischer und zugleich sozialkompetenter Kommunikationsfähigkeiten und besteht sowohl aus der eigenständigen Auseinandersetzung und Präsentation eines Themas sowie dem kritischen und diskursiven Auseinandersetzen mit Themen nach Präsentationen durch andere. ²Geschult wird sowohl die Fähigkeit, selbst ein Thema aufbereiten, zu präsentieren und in einer größeren Runde zu erörtern als auch die Fähigkeit, Vorträge zu reflektieren, zu hinterfragen und sich im fachlichen Diskurs auseinanderzusetzen. ³Soweit nicht anders angegeben, ist diese Prüfungsform unbenotet.
- (7) Wenn bei der Prüfungsform Hausarbeit mit Präsentation abweichend von den Regelungen der APO sowohl die Hausarbeit als auch die Präsentation bewertet werden, erfolgt die Gewichtung der beiden Noten gemäß den Festlegungen in der der Prüfungsordnung oder der Studiengangsbeschreibung sowie der jeweiligen Modulbeschreibung.

§ 6 Studienrichtungen

- (1) ¹Als Studienrichtungen werden angeboten:

1. Physische Geographie,
2. Gesellschaft, Tourismus und Umwelt,
3. Allgemeine Geographie.

²Die Inhalte und Ausbildungsziele der Studienrichtungen sind in der Studiengangsbeschreibung beschrieben. ³Die erfolgreich absolvierte Studienrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.

- (2) Die Studienrichtung Physische Geographie erfordert den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich nach § 8 mit dem Suffix P oder R, sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1.
- (3) Die Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt erfordert den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich nach § 8 mit dem Suffix P oder R sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2.
- (4) Die Studienrichtung Allgemeine Geographie erfordert den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von jeweils mindestens 15 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich nach § 8 mit den Suffixen P oder H oder R sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 oder in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus, Umwelt nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2.

§ 7 Pflichtbereich

- (1) ¹Im Grundlagenbereich muss jede oder jeder Studierende 60 ECTS-Punkte erwerben, die einführende Grundlagenkenntnisse vermitteln. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Humangeographie 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 2. Humangeographie 2: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,

3. Physische Geographie 1: Hydro- und Klimageographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 4. Physische Geographie 2: Geomorphologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Exkursionsbericht und Klausur,
 5. Methoden der Geographie 1: Statistik (Einführung in statistische Methoden für Geographen): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 6. Methoden der Geographie 2, Geländemethoden und kleines Projekt (Physische Geographie): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Projektbericht,
 7. Einführung in die Geographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur, Anwesenheit im Seminar mit Geländeteil,
 8. Techniken der Geographie 1: Kartenkunde und Kartographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 9. Techniken der Geographie 2, Geoinformatik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur und Projektarbeit,
 10. Regionale Geographie 1, Europa: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 11. Kleine Exkursionen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Anwesenheit an den Exkursionstagen,
 12. Methoden der Geographie 3: Empirische Methoden und kleines Projekt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio.
- (2) Es müssen 5 ECTS-Punkte aus dem Angebot Studium Pro erfolgreich absolviert werden.
- (3) Es muss das Modul Methoden der Geographie 4: Berufspraktikum, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet), erfolgreich absolviert werden; ein Praktikumsnachweis, in der Regel in Form eines Arbeitszeugnisses, ist vorzulegen.
- (4) Es muss das Modul Großes Geländeseminar, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), erfolgreich absolviert werden.
- (5) ¹Es muss ein begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit erfolgreich absolviert werden. ²Dabei kann gewählt werden zwischen den Modulen:
1. Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: reflexive Diskussionsleistung, oder
 2. Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: reflexive Diskussionsleistung.
- (6) ¹Es muss das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Angebot der gewählten Studienrichtung zu entnehmen. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens am Ende des vierten, im Fall eines Teilzeitstudiums ab Ende des achten Fachsemesters ausgegeben.

§ 8 Wahlpflichtbereich

- (1) Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 55 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) ¹Die Module im Wahlpflichtbereich bauen auf den Lernergebnissen des Pflichtbereichs auf. ²Der Wahlpflichtbereich wird durch eine Vertiefungs- und Spezialisierungsphase strukturiert. ³Die Module ermöglichen eine methodische und fachliche Vertiefung und Spezialisierung in den Themenbereichen der wählbaren Studienrichtungen sowie Möglichkeiten zur praktischen Anwendung.
- (3) ¹Die im Wahlpflichtbereich angebotenen Module der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sind in der Studiengangsbeschreibung geregelt. ²Jedes im Wahlpflichtbereich angebotene Modul ist mit einem Suffix (P, H oder R) gekennzeichnet, um die Zuordnung zu den Studienrichtungen zu ermöglichen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Einbringungen von Module, die erfolgreich an anderen deutschen oder ausländischen Universitäten absolviert wurden, im Wahlpflichtbereich genehmigen, wenn sie

den in der Studiengangsbeschreibung beschriebenen Inhalten, Ausbildungszielen und Kompetenzen der wählbaren Studienrichtungen entsprechen.

§ 9 Wahlbereich

¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Der Wahlbereich dient der individuellen Profilierung der Studierenden. ³Es stehen folgende Module zur Verfügung:

1. Module aus dem Wahlpflichtbereich, die nicht bereits nach § 8 als Wahlpflichtmodule in den Studiengang eingebracht wurden,
2. Wahlmodule der Geographie nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung,
3. frei wählbare Module aus dem Modulangebot der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote, Notenausgleichsmöglichkeit

- (1) Die Noten der benoteten Module des Pflichtbereichs nach § 7 Abs. 1 gehen jeweils mit halber Gewichtung in Relation zu den vergebenden ECTS-Punkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (2) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 7 Abs. 6 geht mit dreifacher Gewichtung in Relation zu den vergebenden ECTS-Punkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung gilt auf Antrag der oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens ein Modul des Pflichtbereichs nach § 7 Abs. 1 endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist und ein zusätzlich belegtes Modul aus dem Wahlpflichtbereich mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. ²Das nicht bestandene Modul des Pflichtbereichs wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ³Die Note des zum Ausgleich erbrachten Moduls des Wahlpflichtbereichs wird in die Gesamtnotenberechnung nicht einbezogen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Januar 2015 tritt außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, gelten folgende Übergangsregelungen:
 1. Nach Maßgabe der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule können anstelle der in § 8 festgelegten Module im Wahlpflichtbereich eingebracht werden.
 2. Die erfolgreiche Absolvierung des Moduls aus dem Bereich Studium Pro nach § 7 Abs. 2 kann durch ein zusätzlich im Wahlbereich nach § 9 erfolgreich absolviertes Modul ersetzt werden.
 3. Der Studienschwerpunkt Physische Geographie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfordert abweichend von § 6 Abs. 2 den erfolgreichen Erwerb von mindestens 35 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich mit dem Suffix R oder P sowie die erfolgreiche Absolvierung des

begleitenden Seminares zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 oder des Moduls Abschlusskolloquium in der Physischen Geographie.

4. Der Studienschwerpunkt Freizeit, Tourismus und Umwelt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfordert abweichend von § 6 Abs. 3 den erfolgreichen Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich mit dem Suffix H oder P sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminares zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 oder des Moduls Abschlusskolloquium in der Humangeographie.
5. Der Studienschwerpunkt Allgemeine Geographie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfordert abweichend von § 6 Abs. 4 den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von jeweils mindestens 15 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich mit den Suffixen P oder H oder R sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminares zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie oder des Moduls Abschlusskolloquium in der Physischen Geographie oder des begleitenden Seminares zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt oder des Moduls Abschlusskolloquium in der Humangeographie.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 24. Juli 2019 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 21. Oktober 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 9. September 2019; Az.: R.3-H6214.4.2/7/4.

Eichstätt/Ingolstadt, den 22. Oktober 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 22. Oktober 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Oktober 2019.